

# Begründungsoffen und doch mit universellem Anspruch?



Zur Genealogie und Interkulturalität der Menschenrechte



Konrad Hilpert

Wie lässt sich die universelle Geltung der Menschenrechte begründen? Ihre Historie verweist auf konkrete Situationen sozialer, kultureller und religiöser Konfrontation. Bei ihrer theoretischen Herleitung haben Denkfiguren aus der westlichen Geistesgeschichte Pate gestanden. Muss das dem Anspruch auf Universalität nicht auf Dauer entgegen stehen? Der Autor des folgenden Beitrags zeigt eine andere Seite: Die Chancen, die sich daraus ergeben, dass verschiedene politische und religiöse Kulturen die Menschenrechte aus ihrer Tradition heraus begründen. Im Ergebnis werden die Menschenrechte gerade nicht als Mittel zu einer grundsätzlichen kulturellen Vereinheitlichung gesehen, sondern als Voraussetzung für den interkulturellen Respekt und als Beitrag zu menschenwürdigem Frieden.

Der Begriff der Menschenrechte, wie er heute üblich ist, ist wesentlich mit dem Anspruch auf universelle Geltung verknüpft. So wesentlich sogar, dass die Menschenrechte sich auf den Status einer bloßen Idee oder bloßen politischen Chimäre reduzieren würden, wenn dieser Anspruch aufgegeben würde.

Damit ist natürlich keineswegs behauptet, dass die universelle Geltung eine Beschreibung der Realität wäre. Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch, der gerade auf den Umstand reagiert, dass die Menschenrechte faktisch noch nicht überall gelten bzw. in ihrem Geltungsanspruch anerkannt sind. Deshalb erscheint es als sinnvoll, notwendig und unverzichtbar, ihre universelle Geltung nicht nur zu postulieren, sondern darüber hinaus die Durchsetzung und Institutionalisierung dieses Anspruchs zum Auftrag nationaler und internationaler Politik zu machen.

## Genealogie als Problem

Der Geltungsanspruch bedarf rechtfertigender Gründe. Doch die dürfen

ebenso zweifelsfrei nicht einfach aus Konvention, Status quo oder einer bestimmten Tradition geschöpft sein oder sich wenigstens nicht auf derartige Verweise beschränken. Denn was sich als Anspruch an alle Menschen und Staaten richtet, kann sich nicht damit begnügen, für die Angehörigen einer Gruppe plausibel zu sein. Aus dieser Plausibilität für einige kann die Erkenntnis für alle nicht hinreichend hergeleitet werden. Stattdessen dürfte eine solche erkenntnismäßige Zustimmung dem Ziel der Zustimmung zu den Menschenrechten als universellen Rechten, die Menschen allein aufgrund ihres Menschseins besitzen und die jeder positiven Rechtsordnung vorausliegen (dazu ausführlich: Hilpert 1991), eher abträglich sein oder sie deutlich schwächen.

Zu unterscheiden von der Suche nach Gründen für den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte hervorgetreten ist und sich herausgebildet hat. Zweifellos ist dies historisch sehr wohl in enger Verbindung mit partikulären Strömungen und Ent-

wicklungen geschehen. Deren Anteil an der Entstehung, Ausformulierung und programmatischen Einforderung bestimmter Rechte oder ganzer Gruppen von Rechten lässt sich rückblickend nur schwerlich quantifizieren oder inhaltlich zuordnen. Jedenfalls bilden Kultur, religiöse Topoi, Denkströmungen und Vorstellungen, die sich im Laufe einer Entwicklung verfestigt haben, den Boden, liefern Voraussetzungen und Anstöße oder stellen den Kontext bereit, in dem die Genese der Menschenrechte stattgefunden hat bzw. gefördert wurde.

Derartige Genesen lassen sich historisch rekonstruieren. Sie sind von Bedeutung vor allem für die kollektive Identität von Großgruppen und damit für den inneren Zusammenhalt. Auf der Ebene des Ethos und des Pflichtbewusstseins sind sie ein unentbehrliches Mittel, um Kohärenz innerhalb einer umfassenderen Moral herzustellen.

In der philosophischen wie in der theologischen Ethik besteht seit Jahrzehnten ein starker Konsens, dass zwischen Geltung und Genese von Normen strikt unterschieden werden müsse. (Schüller 1980, 33 ff.; Schüller 1982,